

RS OGH 1971/11/25 1Ob318/71, 6Ob669/80, 1Ob538/93, 8Ob337/99p, 8Ob31/05z, 6Ob31/06m, 5Ob70/10w, 5Ob9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1971

Norm

ABGB §1376

Rechtssatz

Wird vereinbart, dass außer dem bisher Geschuldeten noch etwas zu leisten sei, liegt grundsätzlich keine Neuerung vor, wie überhaupt eine bloße Vermehrung oder Verminderung, die Beisetzung einer Bedingung oder Befristung, die Änderung der Verzinsungshöhe usw keine Änderung des Hauptgegenstandes darstellt, das gilt auch für eine Veränderung der Verzinsung oder der Zahlungsfrist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 318/71

Entscheidungstext OGH 25.11.1971 1 Ob 318/71

Veröff: SZ 44/179 = EvBl 1972/186 S 349 = JBI 1972,370 = QuHGZ 1972 H3/104

- 6 Ob 669/80

Entscheidungstext OGH 10.09.1980 6 Ob 669/80

- 1 Ob 538/93

Entscheidungstext OGH 11.05.1993 1 Ob 538/93

Vgl; Beisatz: Keine Neuerung liegt bei einer bloßen Änderung der Rückzahlungsmodalitäten vor. (T1)

Veröff: ÖBA 1994,236

- 8 Ob 337/99p

Entscheidungstext OGH 27.04.2000 8 Ob 337/99p

Vgl auch; Beisatz: In der Vereinbarung einer Ratenzahlung liegt keine Novation. (T2)

- 8 Ob 31/05z

Entscheidungstext OGH 04.05.2005 8 Ob 31/05z

Vgl auch

- 6 Ob 31/06m

Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 31/06m

Vgl auch; Beisatz: Der Novationswillen wird nicht vermutet. Er muss dahin gehen, dass auf das alte Schuldverhältnis nicht mehr zurückgegriffen werden soll. (T3)

Veröff: SZ 2005/66

- 5 Ob 70/10w

Entscheidungstext OGH 20.04.2010 5 Ob 70/10w

Auch; Beisatz: Hier: Die Ausstellung einer neuen Mietvertragsurkunde rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass das ursprüngliche Mietverhältnis nach der maßgeblichen Parteienabsicht durch ein neues ersetzt werden sollte. (T4)

- 5 Ob 9/13d

Entscheidungstext OGH 17.12.2013 5 Ob 9/13d

Vgl auch; Beisatz: Mit einer vereinbarten Konvertierung eines Fremdwährungskredits in eine andere Währung übt der Kreditgeber ein ihm vertraglich eingeräumtes Gestaltungsrecht aus, das zu einer Änderung des Vertragsgegenstands führt, nicht aber zu einer Novation. (T5)

- 2 Ob 210/13s

Entscheidungstext OGH 02.10.2014 2 Ob 210/13s

Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Hier aber: Hauptgegenstand des Vertrages (durch Veräußerung von Miteigentumsanteilen und die Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum – im Verhältnis zum schlichten Miteigentum -) verändert. (T6)

- 5 Ob 221/17m

Entscheidungstext OGH 10.04.2018 5 Ob 221/17m

Vgl auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0032332

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at